

Versicherungsschutz: Informationen zur Personenfreizügigkeit

Factsheet

Was müssen Schweizer Betriebe wissen, die EU-Bürgerinnen oder Bürger aus EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation) beschäftigen oder die Arbeitnehmende für Aufträge in ein EU-/EFTA-Land schicken? Die wichtigsten Informationen zum Personenfreizügigkeitsabkommen und dem Unfallversicherungsschutz:

In den Ländern der EU/EFTA können Schweizerinnen und Schweizer aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU/EFTA ohne Bewilligung arbeiten. Immer häufiger beschäftigen Betriebe EU-Bürger und -Bürgerinnen oder Schweizer Arbeitnehmende arbeiten im Auftrag ihres Arbeitgebers in der EU/EFTA. Wie sind diese versichert, beziehungsweise welche Leistungen haben sie zugute, wenn sie einen Berufs- oder Nichtberufsunfall erleiden? Dazu ein Beispiel:

Hans Muster wohnt in der Schweiz, arbeitet bei einem Bauunternehmen mit Sitz in der Schweiz und ist bei der Suva obligatorisch unfallversichert. Im Auftrag seines Arbeitgebers arbeitet er vorübergehend auf einer Baustelle in Deutschland. Er gleitet auf einem Dach aus und stürzt in die Tiefe. Er wird in Deutschland hospitalisiert. Geldleistungen wie Taggeld erhält er von der Suva. Doch obwohl Hans Muster bei der Suva versichert ist, erhält er Sachleistungen – ambulante oder stationäre Behandlung und Medikamente – zu Bedingungen, als wäre er in Deutschland versichert. Warum erhält Hans Muster nicht alle Leistungen nach dem Schweizer Unfallversicherungsgesetz (UVG)?

Massgebend ist der Ort der Behandlung

Grund dafür ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA, das Auswirkungen auf das Unfallversicherungsgesetz hat (Artikel 115a). Demnach erhalten Arbeitnehmende die Heilkosten nach der Rechtsvorschrift des Staates, in dem sie Arbeiten ausführten. Weil Hans Muster in Deutschland bei der Arbeit verunfallte, erhält er dieselben Sachleistungen, wie sie verunfallte Personen in Deutschland zugute haben. Betreut wird er von einer Unfallversicherung des betreffenden

EU/EFTA-Staats. Das heisst, der EU/EFTA-Versicherer übernimmt zunächst die Behandlungskosten und stellt sie dann der Suva in Rechnung.

Würde Hans Muster in Deutschland wohnen und dort nach einem Unfall hospitalisiert werden, bekäme er ebenfalls die Sachleistungen nach deutschem Sozialversicherungsgesetz. Dies auch, wenn er als Grenzgänger bei seinem Schweizer Arbeitgeber unfallversichert ist.

Wichtig für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Haben Sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sie in Ihrem Auftrag in ein EU/EFTA-Land entsenden?

- Nehmen Sie mit Ihrer AHV-Ausgleichskasse Kontakt auf und erkundigen Sie sich.

Oder beschäftigen Sie Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

- Informieren Sie Ihre Arbeitnehmenden über die Versicherungsleistungen.

Wichtig für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeiten Sie für Ihren Arbeitgeber oder für Ihre Arbeitgeberin vorübergehend in einem EU/EFTA-Staat?

- Erkundigen Sie sich über Ihre Situation betreffend Unfallversicherung.

Freizeitunfälle von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland

Schweizerinnen und Schweizer, die beispielsweise übers Wochenende in einem EU/EFTA-Land einkaufen gehen und dabei verunfallen, bleiben UVG-versichert. Die Sachleistungen erhalten sie aber nach ausländischem Recht.

Weitere Informationen zum Thema

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre «Vorübergehend im Ausland beschäftigt: Versichert bei der Suva.»

Bestell-Nr. 1673/19.d oder kontaktieren Sie Ihr zuständiges Kompetenz-Center Schaden unter 058 411 12 12.